

REGLEMENT AUSGABE 2018 – 13. BIS 21. APRIL 2018

1. PROGRAMMAUSWAHL

Visions du Réel, Festival international de cinéma Nyon, zeigt Werke, die aufgrund ihrer formalen und ästhetischen Gestaltung die vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Realitäten auf ganz persönliche und singuläre Weise beschreiben und dabei die Definition des Dokumentarfilms an sich sowie seine Umsetzung frei interpretieren.

Im Allgemeinen hat sich das Festival zudem der Entdeckung neuer Werke und neuer FilmemacherInnen und KünstlerInnen verschrieben.

2. SEKTIONEN

INTERNATIONALER WETTBEWERB – LANGFILME

Der zeitgenössische Dokumentarfilm durch eine Auswahl von originellen und einzigartigen Langfilmen. Nur Filme, die ihre Weltpremiere, internationale oder europäische Premiere in Nyon feiern, sind zugelassen.

BURNING LIGHTS WETTBEWERB

Ein internationaler Wettbewerb, der neuen Vokabularen und Schriften gewidmet ist, nach neuen Narrativen und Formen sucht und mit ihnen experimentiert (mittellange und Langfilme). Nur Filme, die ihre Weltpremiere, internationale oder europäische Premiere in Nyon feiern, sind zugelassen.

NATIONALER WETTBEWERB

Eine Auswahl an mittellangen oder Langfilmen aus Schweizer (Ko)Produktionen. Nur Filme, die ihre Weltpremiere, internationale oder europäische Premiere in Nyon feiern, sind zugelassen.

INTERNATIONALER WETTBEWERB – MITTELLANGE UND KURZFILME

Der zeitgenössische Dokumentarfilm durch eine Auswahl origineller und einzigartiger mittellanger und Kurzfilme. Nur Filme, die ihre Weltpremiere, internationale oder europäische Premiere in Nyon feiern, sind zugelassen

GRAND ANGLE

Langfilme, die das Publikum bei anderen Festivals bereits überzeugt haben oder das kommende Jahr prägen werden. Diese Filme müssen in Nyon zumindest Schweizer Premiere feiern.

LATITUDES

Eine nicht-kompetitive Sektion (Langfilme), die es ermöglicht, ein breites Spektrum zeitgenössischer dokumentarischer Praktiken zu entdecken. Diese Filme müssen in Nyon zumindest Schweizer Premiere feiern.

OPENING SCENES

Eine nicht-kompetitive Sektion, die Erstkurzfilmen oder Werken aus Filmschulen gewidmet ist, die ihre Weltpremiere, internationale oder europäische Premiere in Nyon feiern. Die eingeladenen FilmemacherInnen präsentieren ihren Film im Rahmen der offiziellen Auswahl des Festivals und nehmen an einem speziellen Programm mit professionellen Aktivitäten in der Branche teil.

WEITERE SEKTIONEN

Das Festival präsentiert zusätzlich vier nicht-kompetitive Sektionen, für die keine Filme eingereicht werden können und die von der künstlerischen Direktion in Zusammenarbeit mit dem Auswahlkomitee von Visions du Réel programmiert werden: Maître du Réel, Ateliers, Focus und Doc Alliance. Für diese Sektionen gilt dieses Reglement ebenfalls.

3. AUSWAHL

Die künstlerische Direktion wählt die Filme für das offizielle Programm aus. Dabei wird sie vom Auswahlkomitee unterstützt, bestehend aus Schweizer und internationalen Fachleuten.

Die künstlerische Direktion entscheidet, in welcher Sektion der Film gezeigt wird.

Das Festival kann eine gewisse Anzahl an nicht-selektionierten Filmen zurückbehalten, um sie den EinkäuferInnen und Branchenangehörigen im Rahmen der Media Library von Visions du Réel anzubieten. Diese Filme werden in einem separaten Katalog aufgeführt und können in der Media Library (Videothek für akkreditierte Fachleute) angeschaut werden. Das Einschreiben dieser Filme in der Media Library ist gebührenpflichtig (siehe Terms & Conditions 2018 der Media Library auf der Webseite von Visions du Réel: www.visionsdureel.ch/industry/media-library).

Die für das Festival selektionierten Filme werden kostenlos in die Media Library aufgenommen und können von den EinkäuferInnen und den Branchenangehörigen in der Media Library vor Ort während des Festivals und online angeschaut werden.

4. ZUGELASSENE FILME

- (a) Alle Filme, die ins Programm von Visions du Réel aufgenommen werden (mit Ausnahme der Filme, die im Rahmen der Sektionen Maître du Réel, Ateliers und Focus gezeigt werden) müssen im DCP-Format geliefert werden. Alle anderen Formate sind nicht zugelassen.
- (b) Die Produktion der ausgewählten Werke muss in den 12 Monaten vor ihrer Vorführung am Festival abgeschlossen worden sein.
- (c) Geltende Definitionen für Filme, die als Premieren gezeigt werden:
 - **Weltpremiere:** Der Film wurde noch nie zuvor vorgeführt und weder im Fernsehen noch im Internet ausgestrahlt.
 - **Internationale Premiere:** Der Film wurde einzig in einem der Produktionsländer vorgeführt und noch nie im Fernsehen ausgestrahlt. Die Ausstrahlung auf einer VOD-Plattform ist zulässig, sofern diese im Rahmen eines Festivals in einem der Produktionsländer stattfand und im Hinblick auf die Anzahl der Zuschauer und die Dauer beschränkt war.
 - **Europäische Premiere:** Der Film wurde in einem aussereuropäischen Land gezeigt, aber noch nie in Europa. Er wurde noch nie im Fernsehen ausgestrahlt. Die Ausstrahlung auf einer VOD-Plattform ist zulässig, sofern diese im Rahmen eines Festivals in einem der Produktionsländer stattfand und im Hinblick auf die Anzahl der Zuschauer und die Dauer beschränkt war.
 - **Schweizer Premiere:** Der Film wurde bereits in Europa aber noch nie in der Schweiz vorgeführt.
- (d) Definitionen in Bezug auf die Länge:
 - **Kurzfilme:** bis 30'
 - **Mittellange Filme:** zwischen 31' und 60'
 - **Langfilme:** über 60'

- (e) ProduzentInnen, die einen Film zur Auswahl für das Festival einreichen, müssen letzteres über eventuelle Vorführungen informieren. Nach der Auswahl des Films verpflichten sie sich, ihn vor der ersten Vorführung nicht mehr aufzuführen und weder im Fernsehen noch im Internet zu zeigen.

5. ANMELDUNG UND TRANSPORT DER FILME FÜR DIE VORAUSWAHL

Für sämtliche für die Vorauswahl eingesandten Filme muss ein Anmeldeformular online ausgefüllt werden. Eine Einschreibgebühr von CHF 20.- wird für jeden eingeschriebenen Film erhoben. Der Film gilt erst als eingeschrieben, wenn die Einschreibgebühr vom Festival erhalten wurde.

Das Festival behält sich das Recht vor, Einreichungen ohne jegliche Vergütung zu disqualifizieren, sollten die Regeln dieses Reglements nicht eingehalten worden sein.

Zum Ansehen des Films muss ein passwortgeschützter und bis Ende April 2018 gültiger Internetlink bereitgestellt werden, mit der Möglichkeit, den Film herunterzuladen, um dem Auswahlkomitee das Anschauen zu erleichtern. Es können ebenfalls zwei DVDs oder andere materielle Träger mit dem Film und dem Vermerk des Filmtitels sowie des Namens und der Adresse der Kontaktperson fristgerecht an folgende Adresse eingesandt:

**Visions du Réel
Programme
Place du Marché 2
CH-1260 Nyon
Switzerland**

Achtung: Für DVDs aus dem Ausland bitte auf der Sendung den Vermerk: «No commercial value. For cultural purposes only» anbringen. Der angegebene Wert der Sendung darf €10.00 nicht überschreiten.

Die Versicherungs- und Transportkosten für die DVDs sind vom Absender zu bezahlen, genauso wie die Transit- und Zollgebühren für den Import wie auch für den Export.

Die DVDs werden nicht zurückgesandt.

ANMELDEFRISTEN

- **23. Oktober 2017** für Filme, die bis Ende September 2017 fertiggestellt wurden
- **3. Januar 2018** für Filme, die bis Ende Februar 2018 fertiggestellt wurden

Bis spätestens zu den oben angegebenen Daten muss das Anmeldeformular online ausgefüllt und die Einschreibgebühr bezahlt worden sein.

Die für die Vorauswahl eingesandten Filme müssen in der Originalfassung sein, mit englischen oder französischen Untertiteln. Die Links zum Anschauen oder die DVDs müssen Visions du Réel **spätestens am 9. Januar 2018** vorliegen.

6. BESTÄTIGUNG DER SELEKTIONIERTEN FILME

Erweckt ein Film das Interesse des Auswahlkomitees, so erhält die Produktion oder der-/die FilmemacherIn eine Vorselektionsmeldung.

Nicht-selektionierte Filme erhalten eine entsprechende Meldung. Werden sie jedoch für die Media Library als interessant eingestuft, erhalten die Produktionen oder FilmemacherInnen eine Einladung für die Media Library (siehe Terms & Conditions 2018 für die Media Library).

Eine definitive Selektionsbestätigung (mit Angabe der Sektion) wird dem-der Produzenten-in oder FilmemacherIn spätestens Ende Februar 2018 übermittelt. Das offizielle Programm wird bei der Pressekonferenz am 14. März 2018 bekanntgegeben. Es ist nicht erlaubt, vorher über die Selektion eines Filmes zu kommunizieren.

Die Gesamtheit der ausgewählten Filme wird kostenlos zur Media Library – eine online zugängliche Plattform für akkreditierte Fachpersonen – hinzugefügt (siehe Terms & Conditions 2018 für die Media Library).

7. DOKUMENTATION FÜR DIE SELEKTIONIERTEN FILME

Nach Eingang der definitiven Selektionsbestätigung, müssen für jeden selektionierten Film unverzüglich die folgenden Unterlagen und Materialien eingesandt werden. Visions du Réel behält sich das Recht vor, dieses Material zu Werbezwecken (Werbung für den Film und das Festival) zu verwenden.

- Mindestens drei horizontale Fotos des Films (Digitalaufnahmen 10 x 15 cm, 300 DPI, JPG)
- Ein Foto der Filmemacherin, des Filmemachers oder der FilmemacherInnen (Digitalaufnahmen 10 x 15 cm, 300 DPI, JPG)
- Eine Dialogliste mit Timecodes in Englisch und/oder Französisch
- Eine Datei, ein geschützter Download-Link oder zwei DVDs der Endversion des Films in HD-Qualität mit englischen Untertiteln
- Eine Datei oder ein Download-Link zum max. dreiminütigen Trailer des Films
- Der internationale Titel des Films (dieser wird vom Festival für alle internen und externen Kommunikationen benutzt)
- Poster, Flyers und weiteres Promotionsmaterial

8. FASSUNGEN UND UNTERTITEL

Die in den Sektionen Internationaler Wettbewerb – Langfilme, Burning Lights Wettbewerb, Nationaler Wettbewerb, Internationaler Wettbewerb – mittellange und Kurzfilme, Grand Angle, Latitudes, Opening Scenes ausgewählten Filme werden in Originalversion mit englischen und französischen Untertiteln vorgeführt.

Die Kopie des Films mit eingebetteten englischen Untertiteln wird von der Produktion geliefert und finanziert.

Die französische Untertitelung muss, sofern vorhanden, ebenfalls geliefert werden. Falls sie nicht vorhanden ist, kümmert sich das Festival um eine elektronische französische Untertitelung. Diese bleibt Eigentum des ausführenden Unternehmens.

Die ProduzentInnen und HändlerInnen der ausgewählten Filme verpflichten sich, das Logo von Visions du Réel zu ihrem DCP hinzuzufügen und in ihrem Werbematerial (Poster, Pressemappe, Trailer, Webseite usw.) die Auswahl des Films durch Visions du Réel zu erwähnen; hierzu verwenden sie das offizielle vom Festival bereitgestellte Logo. Das Logo darf in keinem Fall ohne Genehmigung des Festivals geändert werden.

9. EINSENDETERMIN DER FILMKOPIE

Die Filmkopie des selektionierten Films als DCP muss spätestens am 23. März 2018 bei Visions du Réel eintreffen. Dieser Abgabetermin muss unbedingt eingehalten werden.

10. TRANSPORTKOSTEN DER FILMKOPIE

Die Versand- und Einfuhrkosten in die Schweiz gehen zu Lasten des Absenders.

Der-die ProduzentIn oder der-die FilmemacherIn, der-die am Festival anwesend ist, kann den Film bei der Abreise mitnehmen. Falls er oder sie verhindert ist oder der Film an ein anderes Festival gesendet werden muss, übernimmt das Festival für die Rücksendung der Kopie die Kosten für die Ausfuhr aus der Schweiz und den Transport bis zum Empfänger, alle sonstigen Kosten (Wiedereinfuhrgebühren, Mehrwertsteuer, Lagerkosten usw.) sind ausgenommen.

11. HAFTUNG DES FESTIVALS

Das Festival versichert die Filmkopie von der Ankunft im Büro von Visions du Réel bis zur Rückgabe oder zum Rückversand. Bei Verlust oder Beschädigung einer Filmkopie während des Festivals übernimmt Visions du Réel die Kosten für eine neue Standardkopie nach den geltenden Tarifen.

12. PFLICHTEN DER TEILNEHMENDEN

Die Filme der Sektionen Internationaler Wettbewerb – Langfilme, Burning Lights Wettbewerb, Nationaler Wettbewerb, Internationaler Wettbewerb – mittellange und Kurzfilme, Grand Angle, Latitudes, Opening Scenes werden dem Festival von den Rechteinhabern kostenlos und ohne Gegenleistung zur Verfügung gestellt.

Nach der per E-Mail versandten offiziellen Selektionsbestätigung seiner Teilnahme an Visions du Réel darf kein Film zurückgezogen werden.

Der oder die ProduzentInnen bestätigen, dass alle Bildrechte der gefilmten Personen respektiert wurden.

13. DISKUSSIONEN

Nach der ersten Vorführung der Filme, die in den Sektionen Internationaler Wettbewerb – Langfilme, Burning Lights Wettbewerb, Nationaler Wettbewerb, Internationaler Wettbewerb – mittellange und Kurzfilme, Grand Angle, Latitudes und Opening Scenes gezeigt werden, findet eine Diskussion mit den Zuschauern statt. Die FilmemacherInnen der in diesen Sektionen ausgewählten Filme müssen bei der Publikumsdiskussion im Anschluss an ihren Film anwesend sein.

14. PROGRAMMATION

Über die Programmierung der selektionierten Filme entscheidet die künstlerische Direktion des Festivals. Dieser Entscheid ist unanfechtbar.

Jeder Film kann im Rahmen des Festivals mehrere Male gezeigt werden.

15. EINLADUNG

Die FilmemacherInnen, deren Filme in den Sektionen Internationaler Wettbewerb – Langfilme, Burning Lights Wettbewerb, Nationaler Wettbewerb, Internationaler Wettbewerb – mittellange und Kurzfilme, Grand Angle, Latitudes und Opening Scenes ausgewählt werden, werden wie folgt nach Nyon eingeladen:

- Drei Tage für Personen aus der Schweiz, wohnhaft ausserhalb des Kantons Waadt oder Genf (zwei Übernachtungen bezahlt vom Festival)

- Drei oder vier Tage für Personen aus Europa (zwei oder drei Übernachtungen bezahlt vom Festival)
- Vier oder fünf Tage für Personen ausserhalb Europas (drei oder vier Übernachtungen bezahlt vom Festival)

Das Festival übernimmt die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für eine Person pro Film. Alle anderen Kosten wie z. B. Reisekosten werden vom Festival nicht übernommen.

16. DIE JURYS UND PREISE

Die Jury Internationaler Wettbewerb – Langfilme verleiht den Sesterce d'or für den besten Langfilm (CHF 20'000) und den Prix du Jury an den innovativsten Langfilm des internationalen Wettbewerbs – Langfilme (CHF 10'000).

Die Jury Burning Lights Wettbewerb verleiht den Sesterce d'or für den besten mittellangen oder Langfilm (CHF 10'000) und den Prix du Jury für den innovativsten mittellangen oder Langfilm (CHF 5'000) des Burning Lights Wettbewerbs.

Die Jury Nationaler Wettbewerb verleiht den Sesterce d'or für den besten mittellangen oder Langfilm des nationalen Wettbewerbs (CHF 15'000). Sie verleiht auch den Prix du Jury an den innovativsten Langfilm dieser Sektion (CHF 10'000).

Die Jury Internationaler Wettbewerb – mittellange und Kurzfilme verleiht den Sesterce d'argent an den besten mittellangen Film (CHF 10'000) und den Sesterce d'argent an den besten Kurzfilm (CHF 5'000) des internationalen Wettbewerbs – mittellange und Kurzfilme.

Die Jugendjury, die aus jungen Studierenden aus der Region besteht, verleiht den Prix du Jury des Jeunes an den innovativsten mittellangen Film (CHF 5'000) sowie den Prix du Jury des Jeunes an den innovativsten Kurzfilm (CHF 2'500) des internationalen Wettbewerbs – mittellange und Kurzfilme.

Der Sesterce d'argent Prix du Public wird vom Publikum an den besten Langfilm der Sektion Grand Angle (CHF 10'000) verliehen.

Die Jury Interreligieux zeichnet einen Langfilm des internationalen Wettbewerbs aus, der Fragen zum Sinn und zur Ausrichtung des Lebens hervorhebt (CHF 5'000).

Die Jury Buyens-Chagoll zeichnet ein Werk mit humanistischer Dimension aus, in welchem sinnstiftende Werte für die Zukunft der Menschen entwickelt werden (CHF 5'000).

17. AUSZAHLUNG DER PREISE

Sofern nicht anders angegeben, wird die Preissumme (in CHF) dem-der FilmmacherIn überwiesen. Ihm-ihre steht es zu, eine allfällige Weiterverteilung je nach Vertrag mit seinem-ihren PartnerInnen vorzunehmen.

18. PROMOTION UND VERÖFFENTLICHUNG DER FESTIVALPREISTRÄGER

Alle gemäss Punkt 16 in Nyon ausgezeichneten Filme müssen auf ihrem DCP, ihren Promotionsunterlagen und im nationalen oder internationalen DVD-Verleih gut sichtbar das offizielle Logo der Preisträger von Visions du Réel 2018 tragen.



**visions
du réel**

**INTERNATIONAL
FILM FESTIVAL
NYON**

**REGLEMENT
AUSGABE 2018**

19. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am Festival bedingt die vorbehaltlose Annahme sämtlicher Punkte dieses Reglements. Die künstlerische Direktion allein ist befugt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Das Festival behält sich vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern, ohne die TeilnehmerInnen davon informieren zu müssen.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Originalversion und den Übersetzungen ist einzig die französische Originalversion des Visions du Réel Reglements Ausgabe 2018 massgebend.